



ÖFFENTLICH

DN.: 2022/0069 vom 05.05.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	31.05.2022	vorberatend
Stadtrat	23.06.2022	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

2. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Ochtrup vom 19.12.2018 hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderung der Stellplatzsatzung.

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 10.03.2022 im Rahmen der Beratung über zwei Anträge zur Änderung der Stellplatzsatzung die Verwaltung beauftragt, die Stellplatzsatzung dahingehend zu ändern, dass auch in Mehrfamilienhäusern bei Wohneinheiten $\geq 65 \text{ m}^2$ statt 1,5 sogenannte „gefangene“ (hintereinander liegende) 2 Stellplätze zulässig sind. Bisher war dies nur für Einfamilienhäuser vorgesehen.

Zudem ist mit der Änderung der BauO NRW im Juli 2021 der § 48 Abs. 2 und 3 BauO NRW weggefallen. Daher muss in § 2 Abs. 2 der Stellplatzsatzung der letzte Satz und im Abs. 4 der erste Satz gestrichen werden.

Auch hat der Kreis Steinfurt auf folgendes zur Stellplatzsatzung der Stadt Ochtrup hingewiesen:

- in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ist die Abstellfläche für Fahrräder mit $1,5 \text{ m}^2$ angegeben, was - je nach Anordnung der Fahrradstellplätze - zu groß bemessen sein könnte,
- dass in der derzeitigen Satzung lediglich eine Mindestgröße für Stellplätze (§ 4 Abs. 3) angegeben ist. Es sollte zur Sicherheit ein Hinweis auf die Sonderbauverordnung und die DIN 18040 aufgenommen werden, da z.B. Längs- oder Behindertenstellplätze größer sein müssen und
- dass in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf genauer definiert werden sollte, was unter Nutzfläche und Verkehrsfläche zu verstehen ist.

Des Weiteren wurden einige redaktionelle bzw. klarstellende Änderungen aufgenommen.

Die Verwaltung hat zu den vorgenannten Punkten die in der rechten Spalte der beigefügten Gegenüberstellung dargestellte 2. Änderung der Stellplatzsatzung einschließlich der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf erarbeitet.

Umweltrelevanz:/Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Entfällt.

Generationengerechtigkeit:

Die Vorgaben der Stellplatzsatzung ermöglichen, den öffentlichen Verkehrsraum vom ruhenden Verkehr zu entlasten.

Im Auftrage:

Korten